



29. 08.2016  
Seite 1 von 2

**Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtages Nordrhein-Westfalen**

**100. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 01.09.2016**

**Pläne der Landesregierung für eine gesetzliche Deckelung oder verbindliche Wegweisung bei Versorgungsbezügen von Sparkassenvorständen**

Seit dem 01. Januar 2016 gelten neue Empfehlungen der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände zu den Anstellungsbedingungen für Sparkassenvorstände. Zuletzt war hierzu mit Vorlage LT-Drs. 16/3727 an den Haushalts- und Finanzausschuss vom 18.02.2016 berichtet worden. Dabei war unter anderem ausgeführt worden: "Wenn sich die beiden NRW-Verbände zu Korrekturen bei der Höhe der Ruhestandsgehälter veranlasst sehen, zeigt das, dass sie die Zeichen der Zeit im Prinzip verstanden haben. Dass die Diskussion damit nicht zu Ende ist und sowohl über die Höhe der Vergütungen und Pensionen als auch über den Empfehlungscharakter noch weiter debattiert wird, ist mehr als verständlich. Bei mancher Formulierung drängt sich der Verdacht auf, dass der Wille zu einer grundlegenden Korrektur eher begrenzt ist und im Zweifel noch viele Jahre geltende „Altfallregelungen“ mit äußerst üppigen Gehalts- und Versorgungsregelungen konstruiert werden können."

Die überarbeiteten Empfehlungen von SVWL und RSGV gelten für nach dem 01. Januar 2016 erstmalig bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes einer Sparkasse. Seit der Reform der Verbandsempfehlungen wurden nach Aussage des SVWL mit einer Ausnahme seitdem keine Ruhegeldzusagen entsprechend den Empfehlungen aus dem Jahr 1996 mit neu bestellten Vorstandsmitgliedern vereinbart.

Im Verbandsgebiet des RSGV haben die Sparkassen ausnahmslos alle Vorstandsverträge bei Erstbestellungen von neuen Vorständen seit dem 01. Januar 2016 ohne Ruhegeldzusage alten Musters ausgestaltet. Darüber hinaus hat bereits 2015 eine Sparkasse im Vorgriff auf die neuen Verbands-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee

empfehlungen einen Vorstandsdienstvertrag ohne Ruhegeldzusage alten  
Musters vereinbart. Insgesamt haben bislang sechs (RSGV) Vorstandsver-  
träge keine Ruhegeldzusage alten Musters.

Seite 2 von 2

Mit den beiden Sparkassenverbänden wurden Gespräche aufgenommen.  
Dabei wurde deutlich die Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht, im  
Rahmen des Subsidiaritätsprinzips und der derzeit geltenden Rechtslage  
unverzüglich eine gemeinsame Verbändeempfehlung zur Vorstandsvergü-  
tung und -versorgung zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. In diesem Zu-  
sammenhang wurde empfohlen, auch den materiellen Gehalt der Empfeh-  
lungen, insbesondere hinsichtlich der Versorgung noch einmal besonders  
kritisch zu überprüfen. Die Gespräche mit den Sparkassenverbänden sind  
noch nicht beendet.



Dr. Norbert Walter-Borjans